Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2022/337 des Rates vom 28. Februar 2022 (¹) insoweit für nichtig zu erklären, als er den Kläger in Nr. 695 des Anhangs des Beschlusses aufnimmt,
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 vom 28. Februar 2022 (²) insoweit für nichtig zu erklären, als sie den Kläger in Nr. 695 des Anhangs der Verordnung aufnimmt,
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.
- Des Weiteren behält sich der Kläger das Recht vor, Ersatz für die materiellen und immateriellen Schäden zu verlangen, die er wegen der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Rechtsakte erlitten hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt die Klage auf drei Gründe.

- 1. Verletzung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Schutz und der Begründungspflicht
- 2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler
- 3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen die Grundrechte
- (¹) Beschluss (GASP) 2022/337 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABI. 2022, L 59, S. 1).
- (2) Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 58, S. 1).

Klage, eingereicht am 6. Mai 2022 — Ponomarenko/Rat (Rechtssache T-249/22)

(2022/C 244/59)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Alexander Ponomarenko (Moskau, Russland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Komuczky)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- gemäß Art. 263 AEUV den Beschluss (GASP) 2022/337 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 59, S. 1) sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 58, S. 1), soweit sie den Kläger betreffen, für nichtig zu erklären;
- gemäß Art. 134 Verfahrensordnung des Gerichts den Rat zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt.

- 1. Erster Klagegrund: Verfahrensfehler.
 - Der Rat habe seine Prüfpflicht nicht erfüllt, da der angeführte Grund für die Aufnahme auf die Liste in den Dokumenten nicht mit der Begründung übereinstimme.

- Auch seien die vorgelegten Beweise zeitlich nicht einschlägig und könnten in der kurzen Zeit auch nicht in der vorgegebenen Tiefe geprüft werden.
- Außerdem seien die vom Rat angenommenen Tatsachen, selbst wenn sie wahr wären, nicht geeignet, um die Annahme der angefochtenen Rechtsakte zu stützen.
- 2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler.
 - Die vom Rat angenommenen Tatsachen seien unrichtig. Der Kläger sei ein erfolgreicher Geschäftsmann und in keiner Weise in die vom Rat angeführten Angelegenheiten involviert.
 - Diese lägen auch zeitlich zu lange zurück, um den im Präsens formulierten Grund für die Aufnahme auf die Liste, auf den sich der Rat stütze, zu begründen.
 - Die vom Rat vorgelegten Beweise seien ausschlieβlich auf unzuverlässige Quellen gestützt, die ihre Angaben nicht verifizierten. Sie widersprächen sich auch gegenseitig und entsprächen auch nicht dem wahren Sachverhalt. Außerdem lägen sie zu weit zurück, um irgendwelche Relevanz zu haben.
- 3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Die vom Rat angenommenen Maβnahmen, soweit sie den Kläger betreffen, seien nicht verhältnismäßig, da sie nicht geeignet seien, die vom Rat verfolgten Ziele herbeizuführen.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen das Grundrecht auf Eigentum.

Durch die angegriffenen Rechtsakte sei der Kläger in seinem Grundrecht auf Eigentum verletzt worden. Die Verletzung sei auch nicht gerechtfertigt.

5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Da der Kläger auf die Liste aufgenommen wurde, während dies auf viele andere Geschäftsleute in vergleichbarer Position nicht zutreffe, verstoße der Rat durch die angefochtenen Rechtsakte gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Klage, eingereicht am 6. Mai 2022 — Indetec/Kommission u. a.

(Rechtssache T-250/22)

(2022/C 244/60)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Ingeniería para el Desarrollo Tecnológico, SL (Indetec) (Valencia, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Navas Marqués)

Beklagte: Europäische Kommission, Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA), Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 10. März 2022 mit Aktenzeichen Ares (2022) 1775149 der europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) (jetzt EASME), einer delegierten Agentur der Europäischen Kommission, auf der Grundlage von Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären,
- auf der Grundlage von Art. 272 AEUV festzustellen, dass die Klägerin die Klausel II.9.1 der Allgemeinen Bedingungen der Finanzhilfevereinbarung des Programms LIFE (¹) korrekt angewandt hat, die am 10. Juni 2016 zwischen EASME und u. a. der Klägerin unterzeichnet wurde, die für die Unterzeichnung durch den koordinierenden Empfänger INNOTECNO ordnungsgemäß vertreten war,
- die Europäische Kommission über ihre Agentur EASME zu verurteilen, der Klägerin den Gesamtbetrag von 335 900,00 Euro für die Erfüllung ihrer Vertragspflichten nach der Finanzhilfevereinbarung des Programms LIFE zu zahlen, die am 10. Juni 2016 zwischen EASME und u. a. der Klägerin unterzeichnet wurde, die für die Unterzeichnung durch den koordinierenden Empfänger INNOTECNO ordnungsgemäß vertreten war,
- der Beklagten ausdrücklich die Kosten aufzuerlegen.